Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8462**
14. Wahlperiode 08. 03. 2002

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 1 der vorgelegten Verordnung wird der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl rechtlich festgelegt und die §§ 5a und 5b des Abfallgesetzes (BGBl. I S. 1410), das im Übrigen durch das seit 1996 geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ersetzt wurde, abgelöst. In Artikel 3 wird mit der Aufhebung des § 1 Abs. 3 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) eine Abgrenzung der Regelungen zur Beseitigung von PCB-haltigen Altölen vorgenommen.

Die Verordnung dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie des Rates 75/439/EWG vom 16. Juni 1975 über die Altölentsorgung, geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG vom 22. Dezember 1986 und durch Richtlinie 91/692/EWG.

B. Lösung

Verabschiedung der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung."

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung wird bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen auf Grund der Getrennthaltungspflicht durch die Änderung der Altölverordnung geringe Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen Marktanteils von Schmierölen aus aufgearbeitetem Altöl nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 7. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung erneut beschlossene

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen
zur Altölentsorgung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2001 der Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zugestimmt (Anlage 2). Die Bundesregierung hat am 6. März 2002 beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung*)

Auf Grund

– des § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1, des § 41 Abs. 3 Nr. 1, des § 48, des § 64 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c sowie Absatz 3 und 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und des § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 7 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und § 23 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) geändert worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
– des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 23 Nr. 5, des § 24 Abs. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 3 und des § 57 jeweils in Verbindung mit § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages sowie
– des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Altölverordnung

Die Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die stoffliche Verwertung,
2. die energetische Verwertung und
3. die Beseitigung

von Altöl.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von Altöl,
2. Betreiber von Altölentsorgungsanlagen,
3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altöl entsorgen und
4. Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Pflichten zur Entsorgung von Altöl übertragen worden sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für PCB/PCT-haltiges Altöl, das zugleich PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beseitigen ist.

§ 1a
Definitionen

(1) Altöle im Sinne dieser Verordnung sind Öle, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen.

(2) Aufbereitung ist jedes Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffinationsverfahren aus Altölen erzeugt werden und bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen erfolgt.

(3) Basisöle sind unlegierte Grundöle zur Herstellung der folgenden nach Sortengruppen spezifizierten Erzeugnisse:

Sortengruppe 01	Motorenöle
Sortengruppe 02	Getriebeöle
Sortengruppe 03	Hydrauliköle
Sortengruppe 04	Turbinenöle
Sortengruppe 05	Elektroisolieröle
Sortengruppe 06	Kompressorenöle
Sortengruppe 07	Maschinenöle
Sortengruppe 08	Andere Industrieöle, nicht für Schmierzwecke
Sortengruppe 09	Prozessöle
Sortengruppe 10	Metallbearbeitungsöle
Sortengruppe 11	Schmierfette

*) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 194 S. 31), geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 42 S. 43) und durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48).
Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(4) PCB im Sinne dieser Verordnung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 PCB/PCT-Abfallverordnung bezeichneten Stoffe .

§ 2
Vorrang der Aufbereitung

(1) Der Aufbereitung von Altölen wird Vorrang vor sonstigen Entsorgungsverfahren eingeräumt, sofern keine technischen und wirtschaftlichen einschließlich organisatorischer Sachzwänge entgegenstehen.

(2) Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1 sind zur Aufbereitung geeignet.

§ 3
Grenzwerte

(1) Altöle dürfen nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg, ermittelt nach den in Anlage 2 Abschnitt 2 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg nach einem der in Anlage 2 Abschnitt 3 festgelegten Untersuchungsverfahren enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufbereitungsverfahren zerstört werden oder zumindest die Konzentration dieser Schadstoffe in den Produkten der Aufbereitung unterhalb der in Satz 1 genannten Grenzwerte liegt.

(2) Altöle dürfen energetisch oder in sonstiger Weise stofflich verwertet werden, soweit sie nicht nach § 2 vorrangig aufzubereiten sind.

§ 4
Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote

(1) Es ist verboten, Altöle im Sinne des § 1a Abs. 1 mit anderen Abfällen zu vermischen.

(2) Öle auf der Basis von PCB, die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen enthalten sein können, müssen von Besitzern, Einsammlern und Beförderern getrennt von anderen Altölen gehalten, getrennt eingesammelt, getrennt befördert und getrennt einer Entsorgung zugeführt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn eine Getrennthaltung an der Anfallstelle aus betriebstechnischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführbar ist und eine Entsorgung in einer dafür nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Anlage vom Altölbesitzer nachgewiesen wird.

(3) Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien nach Anlage 1 dürfen nicht untereinander gemischt werden.

(4) In nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Anlagen zur Aufbereitung, energetischen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Altölen oder Abfällen gelten die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit eine Getrennthaltung der Altöle zur Einhaltung der Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie zur vorrangigen Aufbereitung der Altöle nicht erforderlich und eine Vermischung der Altöle in der Zulassung der Entsorgungsanlage vorgesehen ist.

(5) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für Erzeuger, Besitzer, Einsammler oder Beförderer von Altölen der Sammelkategorien 2 bis 4 nach Anlage 1, soweit eine Getrennthaltung der Altöle nicht erforderlich ist, die Entsorgung der Altöle in einer Entsorgungsanlage erfolgt, in deren Zulassung eine Vermischung der Altöle nach Absatz 4 vorgesehen ist und die ordnungsgemäße Entsorgung der vermischten Altöle durch einen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung bestätigt worden ist. Satz 1 gilt für die Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Altölen entsprechend, soweit die Entsorgung vermischter Altöle in der Anlage eines Altölentsorgers erfolgt, der nach § 13 Abs. 1 oder 5 der Nachweisverordnung von der Bestätigungspflicht freigestellt ist. Die Bestätigung nach § 5 oder § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 oder die Freistellung nach § 13 Abs. 1 sowie die Erteilung der Annahmeerklärung nach § 4 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 10 der Nachweisverordnung für die Entsorgung vermischter Altöle, darf nur unter Beachtung der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 2 Satz 2 und Absatz 4 erteilt werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 sind Altöle der Sammelkategorien 1 bis 4 nach Anlage 1 von Erzeugern, Einsammlern, Beförderern und Entsorgern nach Abfallschlüsseln getrennt zu halten, soweit dies in der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Altölentsorgungsanlage oder in der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder in der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 oder der Freistellung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung angeordnet ist."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei der Übernahme von Altölen" die Wörter „der Sammelkategorien 1 und 2" eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Rückstellungsprobe" durch das Wort „Rückstellprobe" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Wer Altöle aufbereitet oder energetisch verwertet, muss die Gehalte an PCB und Gesamthalogen in diesen Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen."

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Rückstellungsprobe" durch das Wort „Rückstellprobe" ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Anlage" die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.

   d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

      „(4) Ergibt die Untersuchung nach Absatz 2, dass die Grenzwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 überschritten sind, hat der nach Absatz 2 Satz 1 Untersuchungspflichtige die für das Unternehmen des Altöleinsammlers zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zur Aufbewahrung von Rückstellproben Verpflichteten haben die Rückstellproben der zuständigen Behörde auf Verlangen zu überlassen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Aufarbeitung" das Komma gestrichen und die Wörter „thermischen Verwertung oder zur grenzüber-

schreitenden Verbringung abgibt“ durch die Wörter „oder energetischen Verwertung abgibt“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung zum Zwecke der Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt,“

c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „gleichzeitig mit der Abgabe oder vor der Verbringung“ eingefügt.

d) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

e) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Vorschriften der Nachweisverordnung bleiben unberührt.“

f) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

g) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

h) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der nach Absatz 1 Nr. 1 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 im Feld 52 des Formblattes Deklarationsanalyse (DA) des Entsorgungsnachweises eintragen. Der nach Absatz 1 Nr. 2 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 in den Übernahmescheinen nach § 18 der Nachweisverordnung im Feld „Frei für Vermerke“ eintragen.

(5) Der nach Absatz 2 zur Untersuchung Verpflichtete kann die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen statt in Anlage 3 auf den Begleitscheinen nach § 15 Nachweisverordnung im Feld „Frei für Vermerke“ eintragen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „private“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, hat vor einer Abgabe eine Annahmestelle nach Absatz 1a für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine solche durch entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen. Bei der Abgabe an private Endverbraucher ist durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln am Ort des Verkaufs auf die Annahmestelle nach Absatz 1a hinzuweisen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Annahmestelle muss gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos annehmen. Sie muss über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absätze 1 bis 2 gelten sinngemäß auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Altöle aufbereitet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Altöle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dort genannte Öle nicht getrennt hält, nicht getrennt einsammelt, nicht getrennt befördert oder nicht getrennt einer Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Altöle untereinander mischt,
5. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Altöle nicht getrennt hält,
6. entgegen § 5 Abs. 4 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlässt,
7. entgegen § 7 Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle in Gebinden in den Verkehr bringt oder
8. entgegen § 8 Abs. 1 eine Annahmestelle nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachweist oder einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Ablösung von Vorschriften

Die §§ 5a und 5b des Abfallgesetzes werden durch diese Verordnung abgelöst.“

7. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

8. Folgende neue Anlage 1 wird eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6)

Zuordnung von Abfallschlüsseln zu einer Sammelkategorie

Sammelkategorie 1:

13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle (ohne pflanzliche Hydrauliköle)
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

Sammelkategorie 2:

12 01 07 verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 10 synthetische Bearbeitungsöle
13 01 03 nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 06 01 Ölmischungen a.n.g.

Sammelkategorie 3:

12 01 06 verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
13 01 01 Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten, mit einem PCB-Gehalt im einzelnen Abfall von nicht mehr als 50 mg/kg
13 01 02 andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 02 01 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg
13 03 02 andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten

Sammelkategorie 4:

13 01 07 andere Hydrauliköle (einschließlich pflanzlicher Hydrauliköle)
13 03 03 andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
19 08 03 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
20 01 09 Öle und Fette“

9. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst: „Anlage 2“.

b) Die Abschnitte 2, 3 und 4 werden aufgehoben und durch folgende neue Abschnitte 2, 3, 4 und 5 ersetzt:

„2 Bestimmung des Gehaltes an polychlorierten Biphenylen (PCB)

2.1 Grundsatz

Es werden die Einzelgehalte der folgenden 6 Congenere:

2,4,4’-Trichlorbiphenyl (PCB 28)

2,2’,5,5’-Tetrachlorbiphenyl (PCB 52)

2,2’,4,5,5’-Pentachlorbiphenyl (PCB 101)

2,2’,3,4’,4’,5’-Hexachlorbiphenyl (PCB 138)

2,2’,4,4’,5,5’-Hexachlorbiphenyl (PCB 153)

2,2’,3,4,4’,5,5’-Heptachlorbiphenyl (PCB 180)

im Altöl bestimmt und hieraus der PCB-Gehalt berechnet.

2.2 Untersuchungsverfahren

Die Bestimmung der Einzelgehalte der in Abschnitt 2.1 genannten 6 Congenere hat nach DIN EN 12 766 Teil 1, Ausgabe November 2000, zu erfolgen.

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnung des PCB-Gehaltes hat nach DIN EN 12 766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, Verfahren B, zu erfolgen.

2.4 Überschreitung des Grenzwertes

Bei einem berechneten Gehalt von 28,5 mg PCB/kg Altöl gilt der nach § 3 einzuhaltende Grenzwert von 20 mg PCB/kg Altöl als überschritten. Gemäß den Präzisionsangaben der DIN EN 12 766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, ist bei diesem Wert eine Überschreitung des Grenzwertes mit einer statistischen Sicherheit von 95 % gegeben.

3 Bestimmung des Gesamthalogengehaltes

3.1 Grundsatz

Unter dem Gehalt eines Altöles an Gesamthalogen wird der Massenanteil an den anorganisch und organisch gebundenen Halogenen Chlor und Brom in der wasserfreien Ölphase verstanden.

Die zur Bestimmung des Gesamthalogengehaltes geeigneten Methoden sind in Abschnitt 3.3 aufgeführt.

Gleichwertige Methoden sind zugelassen.

3.2 Probenvorbereitung

Die Probenvorbereitung ist derart durchzuführen, dass die ermittelten Gehalte sich auf die wasserfreie Ölphase beziehen. Die zu untersuchende flüssige Probe wird auf etwa vorhandenes Absetzwasser hin geprüft. Falls eine Wasserphase erkennbar ist, wird diese mittels eines Scheidetrichters abgetrennt.

Die erhaltene Ölphase oder Proben mit geringen Anteilen freien Wassers oder Emulsionen werden homogenisiert.

Die Wasseranteile der homogenisierten Proben werden mit wasserfreiem Natriumsulfat entfernt, das in eine Probemenge von 5 bis 30 g portionsweise eingerührt wird.

Sofern erforderlich, werden das Natriumsulfat sowie andere Feststoffe vom Öl abzentrifugiert.

Anmerkung:

Die Trocknung der Altölprobe ist so durchzuführen, dass Verdampfungsverluste durch leichtflüchtige Bestandteile vermieden werden.

3.3 Analysenverfahren

3.3.1 Vortest mit energiedispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse

Bestimmung des Chlor- und Bromgehaltes mit energiedispersiver Röntgenfluoreszenz-

Analyse nach DIN 51 577 Teil 4, Ausgabe Februar 1994.

3.3.2 Referenzverfahren

3.3.2.1 Verbrennung nach Wickbold und Bestimmung des Halogenidgehaltes in der Aufschlusslösung

Aufschluß der Probe in einer Wickbold-Apparatur in Anlehnung an DIN EN ISO 24 260, Ausgabe Mai 1994 oder durch ein anderes, gleichwertiges Verfahren und nachfolgende Bestimmung des Halogenidgehaltes (gemäß Abschnitt 3.1) in der Aufschlusslösung auf Basis einer argentometrischen Titration z. B. nach DIN 51 408 Teil 1, Ausgabe Juni 1983 oder nach DIN 38 405 Teil 1, Ausgabe Dezember 1985 oder mittels Ionenchromatographie nach DIN EN ISO 10 304 Teil 1, Ausgabe April 1995 oder durch ein anderes gleichwertiges Verfahren.

3.3.2.2 Wellenlängendispersive Röntgenfluoreszenz-Analyse

Bestimmung des Chlor- und Bromgehaltes mit wellenlängendispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse nach DIN 51 577 Teil 2, Ausgabe Januar 1993 bzw. DIN 51 577 Teil 3, Ausgabe Juni 1990.

3.4 Überschreitung des Grenzwertes

Eine Überschreitung des nach § 3 Abs.1 zulässigen Gesamthalogengehaltes ist grundsätzlich nachgewiesen, wenn der nach einem Referenzverfahren ermittelte Gehalt um mehr als 5 % über dem Grenzwert liegt.

Die Untersuchung nach einem der Referenzverfahren kann entfallen, wenn bei dem Vortest ein Gesamthalogengehalt von 1,4 g/kg nicht überschritten wird.

4 Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, die Verlässlichkeit der Analysenergebnisse durch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle abzusichern. Dazu gehört unter anderem der Nachweis über die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen.

5 Bekanntmachung sachverständiger Stellen

Die in den Abschnitten 1, 2 und 3 genannten Bekanntmachungen sachverständiger Stellen sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die DIN-Normen sind in der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen.“

10. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wird wie folgt gefasst:

Passer für die EDV

Anlage 3 (zu § 6 Abs.1 und 2)

Formblatt: Erklärung über die Entsorgung von Altöl **AÖ**

Zutreffendes bitte ausfüllen!

Begleitschein-Nr.

Hier ist die Nummer des Begleitscheins einzutragen, soweit der Erklärungspflichtige nach § 43 Abs. 1 des Krw-/AbfG in Verbindung mit der NachwV Begleitscheine auszufüllen hat.

Erklärung über die Entsorgung von Altölen

Die Erklärung über die Entsorgung von Altölen ist vom Erklärungspflichtigen (§ 6 Abs. 1 der Altölverordnung) und gegebenenfalls vom Untersuchungspflichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 der Altölverordnung) nach Maßgabe der nachstehenden Felder abzugeben.

Altölart Bitte die entsprechende Abfallbezeichnung bzw. den Abfallschlüssel nach der BestbüAbfV eintragen.

Abfallschlüssel

Angaben zur Altölmenge in t oder m³ eintragen

Menge in t ,

Menge in m³ ,

Für interne Vermerke der Behörde

1 Angaben zum Erklärungspflichtigen

Hier die zutreffende Ziffer in den Kasten eintragen:
1 = Tankstelle; 2 = sonstiger Gewerbe- oder Industriebetrieb / öffentliche Einrichtung;
3 = Kaufhaus / Ladengeschäft; 4 = Hersteller / Großhandel; 5 = Altölsammler

Firma / Körperschaft (max. 35 Zeichen je Zeile beschriften)

1.1

Straße Hausnummer

1.2

Postleitzahl Ort

1.3

1.4 Dem Altöl wurden im Betrieb keine Fremdstoffe wie synthetische Öle auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukte, für eine Aufbereitung ungeeigneter Altöle oder Abfälle beigefügt.

Ort

Datum: Tag Monat Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

1.5

2 Angaben zum Untersuchungspflichtigen

2.1 Die folgenden Angaben sind vom Untersuchungspflichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 der Altölverordnung) zu machen (Altölbesitzer, welche die Altöle aufbereiten oder energetisch verwerten). Die Angaben sind auch zu machen, soweit die Untersuchungen auf PCB und Gesamthalogen durch Dritte im Auftrag des Untersuchungspflichtigen oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstelle erfolgen.

Untersuchungsstelle (max. 35 Zeichen je Zeile beschriften)

2.2

Straße Hausnummer

2.3

Postleitzahl Ort

2.4

2.5 Das Altöl enthält mg/kg PCB g/kg Gesamthalogen

nach dem Analyseergebnis vom (Tag Monat Jahr) der Untersuchungsstelle.

Ort

Datum: Tag Monat Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift des Untersuchungspflichtigen

2.6

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wird Anlage 1, eingefügt durch Artikel 1 dieser Verordnung, wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6)

Zuordnung von Abfallschlüsseln zu einer Sammelkategorie

Sammelkategorie 1:

13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Sammelkategorie 2:

12 01 07 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10 synthetische Bearbeitungsöle
13 01 11 synthetische Hydrauliköle
13 01 13 andere Hydrauliköle

Sammelkategorie 3:

12 01 06 halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
13 01 01 Hydrauliköle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg
13 01 09 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 04 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg
13 03 06 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

Sammelkategorie 4:

13 01 12 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 02 07 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 08 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01 Heizöl und Diesel“

Artikel 3

Aufhebung der PCB/PCT-Abfallverordnung

§ 1 Abs. 3 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Altölverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 3, 4 und 5 der Verordnung treten am (einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Auf Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 9. September 1999 (Rechtssache C-102/97) festgestellt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 194 S. 31), geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 42 S. 43) und durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), nachgekommen ist. Sie habe nicht den Vorrang für die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl in der Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) festgelegt und auch keinerlei Förderung der Aufarbeitung vor der energetischen Nutzung von Altöl vorgesehen.

II. Regelungsinhalt

Damit ist die Bundesregierung verpflichtet, den Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl rechtlich festzuschreiben und darüber hinaus die Aufarbeitung in geeigneter Weise zu fördern.

In der Verordnung zur Änderung der Altölverordnung ist deshalb der Vorrang der Aufarbeitung formal festzuschreiben. Die wirtschaftliche Förderung der Aufarbeitung kann aus verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Gründen nicht in dieser Verordnung festgelegt werden. Hierzu wurde von der Bundesregierung die Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl erstellt. Auf Grundlage dieser Richtlinie und der im Haushaltsgesetz vorgesehenen Mittel wird degressiv für einen Zeitraum von sieben Jahren die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl gefördert. Hierdurch wird den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung von Altöl ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben, um in effiziente, energiesparende und zur Herstellung hochwertiger Basisöle geeignete Verfahren zu investieren, damit sie langfristig auf dem Altölmarkt erfolgreich konkurrieren können.

Der Vorrang der Aufarbeitung, wie er in der Richtlinie des Rates über die Altölbeseitigung vorgeschrieben ist, wird somit zusätzlich wirkungsvoll mit wirtschaftlichen Instrumenten unterstützt.

Die Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 basierte auf Ermächtigungen des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974. Das Abfallgesetz ist durch Erlass des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) außer Kraft getreten. In der Übergangsvorschrift nach § 64 KrW-/AbfG ist festgelegt, dass die Paragraphen 5a und 5b AbfG, die Regelungen zu Altöl enthalten, in Kraft bleiben, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG abgelöst werden. Mit Erlass dieser Verordnung treten damit die Paragraphen 5a und 5b AbfG entsprechend § 64 AbfG außer Kraft. In der Novelle der Altölverordnung sind deshalb die Regelungen zu Altöl aus den §§ 5a und 5b AbfG, soweit erforderlich, übernommen worden. Gleichzeitig wurde der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl festgelegt, die Getrennthaltung von aufarbeitbaren Altölen bei Erzeugern, Einsammlern und Transporteuren vorgeschrieben und andere Verwertungswege nur unter einschränkenden Voraussetzungen ermöglicht.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Haushaltausgaben ohne Vollzugsaufwand
Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

1.2. Vollzugsaufwand
Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen
Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen auf Grund der Getrennthaltungspflicht für aufarbeitbare Altöle durch die Änderung der Altölverordnung geringe Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen Marktanteils von Schmierölen aus aufgearbeitetem Altöl nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Altölverordnung [AltölV])

Zu 1.

Mit dem neuen § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung definiert.

In Absatz 1 wird mit der Aufzählung der stofflichen und energetischen Verwertung sowie der Beseitigung klargestellt, dass die Verordnung für alle denkbaren Entsorgungsarten von Altöl gilt.

In Absatz 2 sind alle Betroffenen genannt, die mit Altöl umgehen. Es werden alle Organisationen und Körperschaften, die sich mit der Entsorgung von Altöl befassen, in den Kreis der von der Verordnung Betroffenen eingeschlossen. Die Ermächtigung beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG.

In Absatz 3 ist PCB-haltiges Altöl, das nach der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) zu beseitigen ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die PCB/PCT-Abfallver-

ordnung setzt die Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) um. Derartig stark PCB-belastetes Altöl, das einen Gehalt von mehr als 50 ppm an PCB enthält, darf nur beseitigt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass gebrauchte Ölfilter sinngemäß unter diese Verordnung fallen. Hiermit soll erreicht werden, dass die großen, in Ölfiltern enthaltenen Ölmengen, die ausschließlich besonders wertvolles, aufarbeitungswürdiges Altöl enthalten, ebenfalls einer Aufarbeitung zugeführt werden. Zugleich werden die Metall- und Kunststoffteile dieser Filter weitgehend von anhaftendem Öl befreit und können soweit möglich, ebenfalls einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Aus Unkenntnis werden die bisher anfallenden Ölfilter nämlich oft zusammen mit den anderen, ölverschmutzten Betriebsmitteln entsorgt und damit der Aufarbeitung entzogen.

Zu 2.

In § 1a Abs. 1 wird die Definition für Altöl festgelegt. Die bisher auf Mineralöle begrenzte Definition, wie sie in § 5a Abs. 1 AbfG formuliert war, wird auf alle Altölsorten, auch biogene, ausgedehnt. Da sich die Einsatzgebiete natürlicher Öle permanent ausgeweitet haben, ist dies erforderlich, weil sonst einige Altölsorten nicht unter die Regelungen dieser Verordnung fallen würden. Ermächtigungsgrundlage ist § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG.

§ 1a Abs. 2 definiert in Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/439/EWG den Begriff Aufarbeitung. Aus sprachlichen Gründen und um die bisher im Abfallgesetz und der Altölverordnung genutzte Wortwahl beizubehalten, wird der Begriff „Aufarbeitung“ anstelle des im EG-Recht genutzten Wortes „Aufbereitung“ verwendet.

Aufarbeitung ist entsprechend den Vorgaben des Artikels 1 4. Anstrich der Richtlinie 75/439/EWG allein die Aufarbeitung von Altöl durch Raffinerieverfahren zu Basisöl. Die Umwandlung von Altöl zu anderen Produkten, wie Treib- und Heizstoffen oder Alkoholen kann nicht unter den Vorrang der Aufarbeitung gestellt werden, weil sonst ein Verstoß gegen die Ziele der Richtlinie vorliegen würde.

In Absatz 3 wird der Begriff Basisöl, der bisher nicht rechtsverbindlich festgelegt ist, definiert. Die Definition lehnt sich mit ihrer Gliederung in elf Sortengruppen an das Schmierstoffsortenverzeichnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an. Mit dieser Definition wird ein weites Spektrum von Produkten erfasst. Definitiv ausgeschlossen sind Heiz- und Treibstoffe und Schmierstoffe, bei denen die Schadstoffe nicht durch Raffinerieverfahren abgetrennt wurden.

In Absatz 4 werden PCB im Sinne dieser Verordnung definiert. Da an mehreren Stellen der Verordnung Regelungen zu PCB-haltigem Altöl getroffen werden, ist dies aus Vereinfachungsgründen erforderlich. Durch Wahl der gleichen Definition, wie sie in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PCBAbfallV festgelegt wurde, wird eine Überschneidung von Regelungen beider Verordnungen vermieden.

Zu 3.

In § 2 Abs. 1 wird der Vorrang der Aufarbeitung, der durch Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 75/439/EWG festgelegt ist, formal festgeschrieben. Die Definitionen werden wortgleich übernommen. Es ist nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, was inhaltlich neben wirtschaftlichen und technischen Aspekten in der Richtlinie mit „organisatorischen Sachzwängen“ gemeint ist. Um Zweifeln hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Richtlinie zu begegnen, wurde die Formulierung „einschließlich organisatorischer Sachzwänge“ gewählt.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Altöle aufgearbeitet werden dürfen. Dies sind einmal die Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1. Dies sind praktisch alle die Altöle, die auch bisher nach der Altölverordnung aufgearbeitet werden durften. Weiter werden alle anderen Altöle zur Aufarbeitung zugelassen, wenn sie keine schädlichen Stoffe enthalten, die sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern. Damit ist bewusst auf die Einschränkung in der bisher geltenden Fassung verzichtet worden, Altöle auszuschließen, die das Aufarbeitungsverfahren stören. Es ist Sache des Anlagenbetreibers, Altöle aus seiner Anlage fernzuhalten, wenn diese das Aufarbeitungsverfahren stören und damit die Gewinnung eines vermarktbaren Produkts behindern. Die Frage, welche Altöle stören, kann nur der Betreiber dieser Anlage entscheiden, da dies auch von den unterschiedlichen Betriebsverfahren der unterschiedlichen Anlagen abhängig ist. Mit diesem Ansatz wird auch dem Vorrang der Aufarbeitung, wie er in der Altölrichtlinie festgelegt ist, am besten entsprochen, weil möglichst wenige Altöle von der Aufarbeitung ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes ist allein wichtig, dass sich keine Schadstoffe im Regenerat anreichern. Was Schadstoffe sind, hängt einmal davon ab, zu welcher Verwendung das Basisöl eingesetzt werden soll. Die Spezifikationen für die unterschiedlichen Basisöle werden vom Verwender gegenüber dem Hersteller im Einzelfall verwendungsbezogen festgelegt. Eine klare Festlegung, was Schadstoffe in jedem einzelnen Fall sind, kann allein wegen der Fülle der unterschiedlichen Aufarbeitungsprodukte, die unter dem Begriff Basisöl zusammengefasst sind, in der Verordnung nicht getroffen werden. Neben den spezifischen Produktanforderungen zählen hierzu weiter Schadstoffe, für die durch rechtliche Regelungen Verbote und Grenzwerte vorgeschrieben sind. Hierzu gehören beispielsweise die in der Chemikalienverbotsverordnung genannten Stoffe, soweit Zubereitungen mit dort genannten Stoffen vollständig verboten sind, wie beispielsweise bestimmte krebserzeugende Stoffe. Es gilt aber auch für solche Stoffe, für die Grenzwerte in Zubereitungen angegeben sind. Werden diese Stoffe bei der Aufarbeitung nicht zerstört oder abgetrennt und somit nicht sichergestellt, dass der Grenzwert eingehalten wird, ist die Aufarbeitung dieser Altöle nicht zugelassen. Weiter sind durch Normen und andere Regelungen festgelegte Produktvorschriften zu beachten. Wenn einer der dort genannten Schadstoffe im Altöl enthalten ist, muss der Hersteller darauf achten, dass diese sich nicht in dem Produkt anreichern oder den vorgegebenen Grenzwert überschreiten. Es ist hier bewusst darauf abgestellt worden, dass sich die Schadstoffe nicht in den Produkten der Aufarbeitung und nicht nur im Basisöl anreichern dürfen, damit sich

die Schadstoffe keinesfalls in irgendwelchen Nebenprodukten anreichern können und somit eine Schadstoffkette aufgebaut wird. Sollten neben dem Basisöl einzelne Fraktionen der Aufarbeitung Schadstoffe in einer Konzentration enthalten, die ihre Vermarktung verbieten, sind diese Fraktionen als Abfall zu entsorgen.

Durch diese Formulierung wird weiter festgelegt, dass eine Anreicherung von Schadstoffen bei der Aufarbeitung nicht erfolgen darf. Damit entspricht ein Aufarbeitungsverfahren, bei dem beispielsweise der PCB-Gehalt des Basisöls über dem des zur Aufarbeitung eingesetzten Altöls liegt, nicht den Anforderungen der Altölverordnung.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Satz 4 des KrW-/AbfG.

Zu 4.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 entspricht im Grundsatz der Formulierung des § 3 der geltenden Altölverordnung. Der Grenzwert von 20 mg PCB pro kg Altöl (ppm) wird beibehalten. Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG.

Für die Analyse von Gebrauchtölen wird absehbar die Bestimmungsmethode nach DIN EN 12 766, deren erster Teil bereits am 1. November 2000 verabschiedet wurde, anzuwenden sein. Da der zweite Teil der Norm noch nicht verabschiedet ist, muss die bestehende Vorschrift nach DIN 51 527 weiter angewandt werden. Die Bestimmungsgrenze dieser Methode liegt bei rund 20 ppm für den Gesamt-PCB-Gehalt.

Satz 2 des § 3 der geltenden Altölverordnung ist in seinem 2. Teil nur schwer verständlich. Zur Klarstellung des Gewollten wurde eine leichter verständliche Formulierung gewählt. Diese Regelung greift die umfassendere Regelung von § 2 Abs. 2 auf, die grundsätzlich für alle Aufarbeitungsverfahren und alle denkbaren Schadstoffe in Altölen gilt. Die Regelung des neuen Absatzes 1 legt darüber hinaus fest, dass Altöle mit mehr als 20 ppm PCB aber nicht mehr als 50 ppm PCB nur dann aufgearbeitet werden dürfen, wenn die Aufarbeitungsprodukte einen Gehalt von höchstens 20 ppm aufweisen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass entgegen den Vorschriften der Richtlinie 96/59/EG sowie der PCB/PCT-Abfallverordnung PCB in Altöl verschleppt und nicht vollständig beseitigt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass Altöle energetisch verwertet werden können, soweit sie nicht vorrangig nach § 2 Abs. 1 aufzuarbeiten oder nach der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen sind.

Zu 5.

In § 4 Abs. 1 wird festgelegt, dass Altöle generell nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen. Dies geht über die Regelung des alten § 4 Abs. 2 hinaus, in dem bisher nur für aufarbeitbare Altöle ein Vermischungsverbot mit anderen Abfällen und nicht aufarbeitbaren Altölen formuliert war. Das Vermischungsverbot mit allen anderen Abfällen ist im Sinne eines umweltverträglichen Einsammelns und Verwertens von Altölen notwendig. Nur so kann erreicht werden, dass Altöle stofflich oder zumindest energetisch optimal verwertet werden. Die Regelung entspricht dem Gebot des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

§ 4 Abs. 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 1 der geltenden Altölverordnung. Die Worte „sowie halogenhaltige Ersatzprodukte“ müssen gestrichen werden, da diese Ersatzprodukte nach Definition in § 1 Abs. 4 bereits als PCB definiert werden. Die Zulassung von Anlagen stützt sich wie bisher auf § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ein Verweis auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, nach dem jetzt Beseitigungsanlagen zuzulassen sind, kann entfallen, da eine Deponierung von PCB-haltigen Altölen aus Aspekten des Umweltschutzes nicht erfolgen darf. Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

In Absatz 3 wird zur Sicherung des Vorrangs der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl festgelegt, dass Altöle nach Sammelkategorien getrennt einzusammeln sind. Gemischte Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien behindern die Aufarbeitung zu Basisöl und schließen ggf. sogar die energetische Nutzung in einzelnen Anlagen aus. Durch das Vermischungsverbot wird dem Gebot des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG (Abfälle zur Verwertung getrennt zu sammeln, soweit es nach §§ 4 und 5 erforderlich ist) entsprochen und gleichzeitig der Vorrang der Aufarbeitung (wie er in der Richtlinie des Rates über die Altölbeseitigung festgelegt ist) umgesetzt. Auch hier ist die Ermächtigungsgrundlage § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatz 3. Hinsichtlich der Verbote wird nunmehr auf die Absätze 1 bis 3 verwiesen. Wie in Absatz 2 kann auf die Zulassung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anstelle des Abfallgesetzes verzichtet werden.

Absatz 5 regelt Ausnahmen für die Sammelkategorien 2 bis 4 von der Vorschrift der Getrennthaltung der einzelnen Sammelkategorien nach Absatz 3 für die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer. Es würde grundsätzlich keinen Sinn machen, wenn dieser Personenkreis eine getrennte Aufbewahrung und Beförderung von unterschiedlichen Altölsorten, die nicht oder nur bedingt zur Aufarbeitung geeignet sind, vorsehen müsste und anschließend die Betreiber von Anlagen eine genehmigungskonforme Vermischung dieser unterschiedlichen Altölsorten vornehmen dürften.

Zur Sicherung des Vorrangs der Aufarbeitung ist es jedoch den Erzeugern, Besitzern, Einsammlern und Beförderern ausnahmslos nicht gestattet, Altöle der Sammelkategorie 1 mit anderen Altölen zu vermischen. Altöle der Sammelkategorie 1 sind diejenigen, die zur Aufarbeitung genutzt werden können. Dürften sie aber bereits am Beginn der Sammelkette mit anderen, nicht aufarbeitbaren Altölen auf Grundlage von Ausnahmeregelungen vermischt werden, würde die Aufarbeitung dieser besonders wertvollen Altöle von vornherein eingeschränkt.

Mit dem Verbot des Vermischens der Altöle der Sammelkategorie 1 wird der Weg zur Aufarbeitung dieser Altöle bis zuletzt offen gehalten und damit dem von der Altölrichtlinie geforderten Vorrang der Aufarbeitung entsprochen. Erst der Anlagenbesitzer, der dieses Öl erworben hat, entscheidet, in welcher Weise es genutzt werden soll. Ihm ist es dann auf Grundlage des Absatz 4 erlaubt, Altöle aller Kategorien zu vermischen, wenn dies in der Zulassung seiner Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vorgesehen ist.

Die Ausnahmen werden für die genannten Betroffenen auch im Falle der Freistellung von der Bestätigungspflicht nach der Nachweisverordnung (NachwV) gewährt. In Satz 3 wird klargestellt, dass diese Ausnahmen nur gelten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 erfüllt sind.

Absatz 6 regelt den Umgang mit Altölen der Sammelkategorien 1 bis 4 nach Anlage 1, soweit sie nicht aufgearbeitet werden können. Für diese Altöle gilt lediglich das Gebot der Getrennthaltung, wenn dies in der Genehmigung der zur Entsorgung vorgesehenen Anlage vorgeschrieben ist oder nach der Nachweisverordnung angeordnet ist. Hinsichtlich der Zulassung der Anlagen gilt das in den Absätzen 2 und 4 Gesagte.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Zu 6.

In § 4a Abs. 1 wird die Pflicht zur getrennten Einsammlung, Lagerung und Beförderung von gebrauchten Ölfiltern formuliert. Da sie größere Mengen Altöl enthalten, ist ihre Aufarbeitung getrennt von anderen ölhaltigen Abfällen, wie z. B. ölverschmutzten Betriebsmitteln, geboten. Darüber hinaus bestehen Anlagen, in denen gebrauchte Filter so behandelt werden können, dass die stoffliche Aufarbeitung des gebrauchten Altöls und auch der Gehäuse wirtschaftlich betrieben werden kann. Hiermit wird die schon nach § 5 KrW-/AbfG bestehende Pflicht der getrennten Sammlung von Abfällen, für die eine Verwertung wie z. B. bei gebrauchten Ölfiltern wirtschaftlich zumutbar ist, den Rechtsbetroffenen in klar verständlicher Form bekannt gemacht. Die oft aus Unwissenheit erfolgende Entsorgung von Ölfiltern zusammen mit anderen ölverschmutzten Betriebsmitteln, die weit weniger Altöle enthalten und deshalb nicht aufarbeitbar sind, wird hiermit unterbunden. Mit der Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (ABl. EG Nr. L 47 S. 1, Nr. L 262 S. 38) wird der neue Abfallschlüssel „16 01 07 Ölfilter“ festgelegt.

In Absatz 2 werden die gleichen Ausnahmegründe, die für die Aufarbeitung von Altölen gelten, auch für gebrauchte Ölfilter aufgezählt. Zusätzlich wird die vermischte Sammlung von Ölfiltern mit ölverschmutzten Betriebsmitteln nur dann gefordert, wenn die vorgesehene Verwertungsanlage nicht über eine Sortiereinrichtung zum Aussortieren von Ölfiltern verfügt.

Zu 7.

In § 5 Abs. 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung durch Ersetzen des Wortes „Rückstellungsprobe“ durch das Wort „Rückstellprobe“. In Abs. 2 Satz 1 ist zur Angleichung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Begriff der „thermischen“ Verwertung durch den Begriff der „energetischen“ Verwertung zu ersetzen.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfallverbringungsVO) (ABl. EG Nr. 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 (ABl. EG Nr. 22 S. 14), wird die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und damit auch von Altölen umfassend und EG-einheitlich geregelt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält keine Verordnungsermächtigung für das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen. Aus diesem Grunde ist der betreffende Satzteil zu streichen. Die EG-AbfallverbringungsVO regelt nunmehr diese Frage.

Für Absatz 3 gilt das zu Absatz 1 Gesagte. Zusätzlich ist wegen des Einfügens der neuen Anlage 1 auf Anlage 2 statt Anlage 1 zu verweisen.

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass der Verwerter von Altöl ein Überschreiten des Grenzwertes von 20 ppm PCB der für den Einsammler zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Zur Erleichterung der Überwachung ist die Rückstellprobe der zuständigen Behörde zu überlassen.

Mit dieser Vorschrift wird erreicht, dass mögliche aber unerwünschte Einträge von PCB in Altöl schnell und einfach nachgewiesen werden können, um die Verursacher zur Verantwortung ziehen zu können. Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Absatz 1 Nr. 1 KrW-/ AbfG.

Zu 8.

a) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der Begriff thermische Verwertung durch den im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genutzten Begriff der energetischen Verwertung zu ersetzen.

b) Durch Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfallverbringungsVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates, wird die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und damit auch von Altölen umfassend und EG-einheitlich geregelt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält keine Verordnungsermächtigung für das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen. Aus diesem Grunde ist der betreffende Satzteil in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu streichen. Die EG-AbfallverbringungsVO stellt die Regelung dieser Frage sicher.

   Mit dem in Buchstabe c) festgelegten Einschub wird der Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen nach Anlage 3 abzugeben sind, definiert. Dies ist notwendig, um eine lückenlose Überwachung der Abgabe und Verbringung von Altöl sicherzustellen. Auch unter den Bestimmtheitsgesichtspunkten einer Bußgeldbewehrung ist die Präzisierung erforderlich. Hinsichtlich der Buchstaben d) und f) gilt das in Nummer 7 zu § 5 Abs. 3 Gesagte.

e) In Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr auf die nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassene Nachweisverordnung verwiesen, die die Regelungen der auf Grundlage des Abfallgesetzes erlassenen und ebenfalls außer Kraft getretenen Abfallnachweis-Verordnung weiterführend übernommen hat.

g) Es gilt das in der Begründung zu b) Gesagte. Zur Sicherstellung der Informationspflicht ist Folgendes anzumerken:

   Soweit Altöle als zur Verwertung bestimmte Abfälle exportiert werden sollen, sind sie in Anhang III (Gelbe Liste) der EG-AbfallverbringungsVO gelistet. Grenzüberschreitende Verbringungen von zur Verwertung be-

stimmten Altölen sind danach vorab nach Artikel 6 ff. mit dem hierfür vorgesehenen EG-Notifizierungsbogen zu notifizieren. In Deutschland kann dies ausschließlich über die zuständigen Behörden erfolgen. Zudem ist während des anschließenden Transports ein vorgegebener Begleitschein für diese Abfälle mitzuführen. Dieser Begleitschein verlangt im Feld 13 Angaben über die Bezeichnung und die chemische Zusammensetzung des Abfalls und muss den Zollstellen des Eingangs- und Ausgangsstaates (Feld 21) vorgelegt werden.

Der Export von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ist ebenfalls nur nach vorheriger Notifizierung und mit Begleitschein möglich (vgl. Artikel 3 ff. EG-AbfallverbringungsVO).

Damit werden in den nach EG-AbfallverbringungsVO vorgeschriebenen Verfahren die Vorlagepflicht und die fachliche Information für die Zollstellen bereits sichergestellt. Somit kann die Regelung des Satzes 2 aus § 6 Abs. 3 ohne Defizit bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Handels mit Altölen aufgehoben werden.

Zu 9.

In § 8 Abs. 1 werden die Regelungen zur Einrichtung einer Annahmestelle aus § 5b Satz 1 AbfG übernommen. Die detaillierte Vorschrift zum Hinweis auf die Annahmestelle in § 8 Abs. 1 wird beibehalten. Die Vorschrift, wie der Nachweis zu erfolgen hat, wurde präzisiert. Die Ermächtigung, die Einrichtung einer Annahmestelle vorzuschreiben, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG.

Die Kennzeichnungspflicht aus § 5b AbfG für Gebinde mit Motor- und Getriebeölen ist bereits in § 7 festgelegt. Die Ermächtigung zur Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus § 23 Nr. 5 KrW-/AbfG.

Der neue Absatz 1a übernimmt die Regelung des § 5b Satz 2 AbfG zur Rücknahmeverpflichtung von Altölen für den, der Motoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt. Die Ermächtigungen hierzu basieren wie die zum unveränderten Absatz 2 auf § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Mit dem neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur Einrichtung einer Annahmestelle und zur Rücknahme von gebrauchten Ölfiltern auch für diejenigen gilt, die Ölfilter an den Endverbraucher abgeben. Insbesondere die Rücknahmeverpflichtung soll sicherstellen, dass der Endverbraucher seinen alten Ölfilter problemlos in den Entsorgungsweg geben kann und nicht etwa zusammen mit dem Hausmüll entsorgt. Auch hier beruht die Ermächtigung auf § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Zu 10.

Die Ermächtigung zum Erlass von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten von Rechtsunterworfenen wird wegen Außerkrafttretens des Abfallgesetzes auf die Ermächtigungen in § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG gestellt. Die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 basieren auf dem Bußgeldblankett des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG. Geldbußen für die Ordnungswidrigkeiten, die gegen Vorschriften begangen werden, die auf Grundlage der Ermächtigung von § 48 KrW-/AbfG erlassen werden, sind auf das Bußgeldblankett des § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG gestützt.

Zu Absatz 1

Die Nummer 1 entspricht den Regelungen des § 10 Nr. 1 und 2 der geltenden Altölverordnung. Es musste lediglich auf die geänderte Gliederung von § 2 Bezug genommen werden.

In Nummer 2 wird das Vermischen von Altölen mit anderen Abfällen, das in § 4 Abs. 1 im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG geregelt wurde, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nummer 3 entspricht inhaltlich der Regelung der Nummer 3 der geltenden Altölverordnung. Es wird auf die geänderte Gliederung des § 4 Bezug genommen. Es wurde eine rechtsförmliche Bereinigung und Präzisierung des bisherigen Textes vorgenommen.

In Nummer 4 wird das Vermischen von Altölen unterschiedlicher Sammelkategorien als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hiermit wird dem Vorrang der Aufarbeitung ordnungsrechtlich Nachdruck verliehen.

In Nummer 5 werden Verstöße gegen die Getrennthaltung von nicht aufarbeitbaren Altölen als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit die Zulassung der Anlage dies nicht vorsieht. Hiermit wird die sichere Entsorgung von diesen Altölen gewährleistet.

Mit Nummer 6 wird der Verstoß gegen die neu in die Verordnung übernommene Verpflichtung zur Mitteilung an die Behörde, wenn der PCB-Gehalt den zulässigen Grenzwert von 20 ppm überschreitet, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Nicht-Herausgabe der Rückstellprobe, die zur gesicherten Gegenkontrolle benötigt wird, wird ebenso geahndet.

Die Nummer 7 entspricht der Vorschrift der Nummer 7 der geltenden Altölverordnung. Die Ermächtigungsgrundlage beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG.

In Nummer 8 wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn derjenige, der Motorenöl an private Endverbraucher abgibt, nicht selbst oder durch einen Dritten eine ordnungsgemäße Annahmestelle hat einrichten lassen oder wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise auf sie hinweist.

Absatz 2 entspricht der Regelung der Nummer 5 der geltenden Altölverordnung.

Zu 11.

Mit dem neuen § 11 werden die §§ 5a und 5b AbfG mit Erlass dieser Verordnung aufgehoben. Die Ermächtigung hierzu beruht auf § 64 KrW-/AbfG.

Da die 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (10. BImSchV) aufgehoben ist, kann der Regelungsinhalt des alten § 11 entfallen.

Zu 12.

Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben. Die Regelungen des § 12 sind bereits am 31. Dezember 1989 ausgelaufen. Die Berlin-Klausel des § 13 ist gegenstandslos.

Zu 13.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6

In der Anlage werden die verschiedenen Altölsorten in Sammelkategorien zusammengefasst und ihnen die Abfallschlüssel nach der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbüAbfV) zugeordnet.

In einer Sammelkategorie sind jeweils die Öle zusammengefasst, die ähnliche stoffliche Zusammensetzung aufweisen und damit vergleichbar aufarbeitbar oder sonst verwertbar sind.

Zu 14.

Entsprechend Nummer 7 wird die Nummer der bisherigen Anlage 1 in Nummer 2 geändert.

Die Vorschriften zur Entnahme und Aufbewahrung der Proben (Abschnitt 1) und zur Bestimmung polychlorierter Biphenyle (Abschnitt 2) bleiben unverändert. Zwar liegt bereits mit der DIN EN 12 766, erster Teil, eine europaweit gültige Norm zur Bestimmung von PCB in Altöl vor. Der zweite Teil dieser Norm, der die Vorschriften zur Auswertung dieser Ergebnisse enthält, ist jedoch noch nicht verabschiedet. Aus diesem Grund muss weiter die Norm DIN 51 527 angewandt werden.

Für die Bestimmung des Gesamthalogengehalts in Altöl sind inzwischen neue Verfahren entwickelt worden, die die Analyse des Halogengehalts drastisch vereinfachen und deshalb für Routineanalysen preisgünstiger sind.

Im neugefassten Abschnitt 3 werden jetzt neben der schon bisher vorgeschriebenen Bestimmung nach Wickbold ein Vortest mittels energiedispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse sowie eine Bestimmung mittels wellenlängendispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse vorgesehen. Überschreitet der mittels Vortest ermittelte Gesamthalogengehalt nicht den Wert von 1,4 g Halogen pro kg Altöl, kann die Untersuchung nach einem der Referenzverfahren entfallen.

Im neuen Abschnitt 4 wird zur Qualitätskontrolle der Labors die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen vorgeschrieben.

In Abschnitt 5 wird auf die archivmäßige Hinterlegung der in der Anlage genannten Bekanntmachungen sachverständiger Stellen beim Deutschen Patentamt in München verwiesen, ebenso auf die Herausgabe der DIN-Normen durch die Beuth-Verlag GmbH in Berlin und Köln.

Zu 15.

Entsprechend den Ausführungen in Nummer 8 d) wird die Nummer der bisherigen Anlage 2 in 3 geändert.

Die Anlage wurde optisch neu gestaltet, damit sie maschinenlesbar automatisiert bearbeitet werden kann. Der Umfang und Inhalt der zu beantwortenden Fragen hat sich nicht geändert. In der Erklärung des Erklärungspflichtigen wurde die Formulierung „ ‚insbesondere Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Abfallgesetz,“ gestrichen, da auf Regelungen des Abfallgesetzes wegen dessen Außerkrafttreten nicht zu verweisen ist. Die hiermit gemeinten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind jetzt durch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert. Die Novelle der Altölverordnung spricht aber generell das Vermischungsverbot von Altölen mit allen anderen Abfällen aus, um die Aufarbeitung oder zumindest die energetische Verwertung von entsprechenden Altölen zu ermöglichen und nicht durch Vermischen mit anderen Abfällen zu verhindern. Die Streichung ist deshalb auch dem Inhalt nach notwendig, weil sonst eine Einengung des Vermischungsverbots von Altölen ausschließlich mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen impliziert würde.

In Nummer 2.1 war aus dem in der Begründung zu § 5 Abs. 1 ausgeführten Grunde der in der Klammer stehende Satzteil „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringen“ zu streichen.

Die in der Anlage 2 alter Fassung auf der Rückseite vermerkten Erläuterungen und Anmerkungen sind nunmehr an geeigneter Stelle im Antragsformular selbst aufgenommen.

Fußnote [1)] ist beim Feld „Begleitschein-Nr.“ eingefügt worden. Es muss auf Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Bezug genommen werden, da das Abfallgesetz außer Kraft getreten ist. Die bisher durch „§ 11 Abs. 2 oder 3 Abfallgesetz“ bezeichneten Abfälle entsprechen den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Entsprechende Grundsätze für diese werden in § 43 Abs. 1 des Gesetzes festgelegt. Der Abfallnachweis-Verordnung nach dem Abfallgesetz entspricht die Nachweisverordnung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Im Text der Fußnoten [2)] und [3)] ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung von Abfallschlüsseln zu bestimmten Abfallarten aus Altöl in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt. Der Text der Fußnote wurde entsprechend geändert und beim Feld „Altölart“ angeordnet.

Fußnote [4)] ist bei den Feldern zur Mengenangabe inhaltlich übernommen.

Fußnote [5)] ist neben dem Feld „Angaben zum Erklärungspflichtigen“ übernommen worden.

Fußnote [6)] ist unter Nummer 2.1 aufgeführt. Die Änderung des Wortes „thermisch“ in das Wort „energetisch“ erfolgt zur Anpassung an die Definitionen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anlage 1 zum 1. Januar 2002)

Durch die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (ABl. EG Nr. L 47 S. 1, Nr. L 262 S. 38) und 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 47 S. 32) ist ein völlig neues Abfallverzeichnis der EU erstellt worden. Dieses neue Abfallverzeichnis tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muss auch der An-

hang 1 der Altölverordnung, der die Altöle mit ihren Abfallschlüsseln in vier verschiedene, nach ihrer Verwertbarkeit gegliederte Sammelkategorien einteilt, geändert werden und an die neuen Abfallschlüssel angepasst werden. Auch dieser mit dem 1. Januar 2002 in Kraft tretende Anhang sieht eine Einteilung in vier verschiedene Sammelkategorien mit aufarbeitbaren, bedingt aufarbeitbaren, Chlor- und PCB-haltigen und nicht aufarbeitbaren Altölen vor. Die nach den neuen Abfallschlüsseln gebildeten Sammelkategorien entsprechen den Altölsorten des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Anhangs 1.

Mit diesem neuen Anhang wird dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entsprochen, die für alle Abfälle einschließlich der Altöle neue Abfallschlüssel entsprechend den Entscheidungen 2001/118/EG und 2001/119/EG festlegen wird. Da die Abfallschlüssel durch die Entscheidungen der Kommission verbindlich festgelegt sind, kann keine inhaltliche Abweichung zwischen der Altölverordnung und der Abfallverzeichnis-Verordnung auftreten.

Zu Artikel 3 (PCB/PCT-Abfallverordnung [(PCB/PCT-AbfV])

Mit der Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung soll klargestellt werden, dass die Verwertung von PCB/PCT-haltigen Altölen, deren Kontaminierung unter den Schwellenwert der PCB/PCT-Abfallverordnung liegt, nach den Vorschriften der Altölverordnung erfolgt. Höher kontaminierte Altöle dagegen, die den Schwellenwert von 50 ppm PCB überschreiten, müssen nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die umfangreichen und wesentlichen Änderungen der Altölverordnung einschließlich der Anhänge lassen eine Bekanntmachung der gesamten Verordnung erforderlich erscheinen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Artikel 1, 3, 4 und 5 der Verordnung treten gemeinsam am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 2 setzt die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG und 2001/119/EG über ein Abfallverzeichnis im Hinblick auf die Altöle bezeichnenden Abfallschlüssel um. Diese Entscheidungen der Kommission treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 muss deshalb zum selben Zeitpunkt zur Umsetzung bindenden Gemeinschaftsrechts in Kraft treten.

Anlage 2

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen zu fassen.

Änderungen
und
Entschließungen
zur
Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung

A
Änderungen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 3 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 3 die Wörter „nach den Bestimmungen der PCB/PCT-Abfallverordnung“ durch die Wörter „zugleich PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach den Vorschriften dieser Verordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Entscheidend für die Beseitigungspflicht von PCB/PCT-haltigem Altöl ist, dass die Zubereitung mehr als 50 mg/kg PCB/PCT enthält. Diese Schwelle ist in der PCB/PCT-Abfallverordnung bereits im Anwendungsbereich und nicht in der Vorschrift geregelt, die die Beseitigungspflichten bestimmt. Die Neuformulierung macht diesen Zwischenschritt und damit die unterschiedliche Struktur von PCB/PCT-Abfallverordnung und Altölverordnung deutlich. Denn in letzterer werden die Weichen für die unterschiedlichen Entsorgungsarten von PCB-haltigem Altöl nicht im Anwendungsbereich, sondern erst in den nachfolgenden Regelungen gestellt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 4 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 4 zu streichen.

Folgeänderung

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelungen des KrW-/AbfG – insbesondere § 5 – zur Entsorgung von Ölfiltern sind ausreichend. Es ist unzutreffend, dass – wie die in der Begründung zu Nummer 1 behauptet – Ölfilter „große Mengen Altöl enthalten“. In der Praxis lassen die Werkstätten – schon zur Reduzierung des Abfallgewichtes und damit der Entsorgungskosten – die Ölfilter in der Regel auslaufen bzw. austropfen und entsorgen das Ablauföl zusammen mit Motorenöl, das der Aufarbeitung zugeführt werden kann. Bei der Behandlung von Ölfiltern in chemisch/physikalischen, biologischen Behandlungsanlagen separierte Altöle unterliegen ebenfalls der Altölverordnung. Die Einbeziehung von Ölfiltern als nicht unter die Altöldefinition der EU-Altölrichtlinie 75/439/EWG fallenden Abfalles in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist ein unnötiger Systembruch. Im Übrigen würde durch die Einbeziehung der Ölfilter in die Altölverordnung an den Anfallstellen (z. B. in Kfz-Werkstätten) ein zusätzlicher Aufwand verursacht, der abfallwirtschaftlich nicht erforderlich ist, jedoch überflüssigerweise zu einem erhöhten logistischen und monetären Aufwand führt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 1 die Wörter „und Ölgemische“ und die Wörter „, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern und Anlagen zur Trennung von Emulsionen und Wasser-Öl-Gemischen“ zu streichen.

Folgeänderungen

a) In Artikel 1 Nr. 13 Anlage 1 unter Sammelkategorie 2 und 4 sind folgende Abfallschlüssel zu streichen:
   - 13 04 01 – Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
   - 12 01 09 – Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
   - 13 01 05 – nichtchlorierte Emulsionen
   - 13 04 02 – Bilgenöle aus Molenauflaufkanälen
   - 13 04 03 – Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
   - 13 05 05 – andere Emulsionen
   - 16 07 02 – Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
   - 16 07 03 – Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
   - 16 07 06 – Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

b) In Artikel 2 Anlage 1 unter Sammelkategorie 2, 3 und 4 sind folgende Abfallschlüssel zu streichen:
   - 13 04 01 – Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
   - 12 01 08 – halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
   - 12 01 09 – halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
   - 13 04 02 – Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
   - 13 04 03 – Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
   - 13 07 02 – Benzin
   - 13 07 03 – andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
   - 13 08 02 – andere Emulsionen
   - 16 07 08 – ölhaltige Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern.

Begründung

Die Definition der EU-Altöl-Richtlinie sollte nach Ergänzung um synthetische und biogene Öle übernommen werden. Der Vorschlag berücksichtigt die Tatsache, dass im Gegensatz zum Zeitpunkt des Erlasses der Altölverordnung im Jahr 1987 entsprechende Regelungen zur

Abfallüberwachung generell vorliegen. Für die Entsorgung von Emulsionen, ölhaltigen Rückständen und Wasser-Öl-Gemischen sind daher, wie für andere Abfälle auch, die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1a Abs. 2 AltölV)

   In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Abs. 2 das Wort „Aufarbeitung“ durch das Wort „Aufbereitung“ und das Wort „Raffinerieverfahren“ durch das Wort „Raffinationsverfahren“ zu ersetzen.

   Folgeänderung

   Im gesamten Verordnungstext ist jeweils das Wort „Aufarbeitung“ durch das Wort „Aufbereitung“ zu ersetzen.

   Begründung

   Der Begriff „Aufbereitung“ wird in der Richtlinie 75/439/EWG des Rates über die Altölbeseitigung definiert. Es sollten keine abweichenden Begriffe verwendet werden, um einen europaeinheitlichen Vollzug gewährleisten zu können. Bei der „Aufbereitung“ von Altölen durch Raffinationsverfahren handelt es sich um eine stoffliche Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dies sollte zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit in die Verordnung aufgenommen werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1a Abs. 4 AltölV)

   In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 4 die Angabe „und 2“ und die Wörter „und Zubereitungen“ zu streichen.

   Begründung:

   Die in der Vorlage zusätzlich vorgesehene in Bezugnahme von § 1 Abs. 2 Nr. 2 PCBAbfallV würde zu Widersprüchen im Verhältnis zu § 1 Abs. 3 der Vorlage (Anwendungsbereich) führen.

   Bliebe § 1a Abs. 4 unverändert, fielen auch Zubereitungen mit mehr als 50 mg/kg durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 PCBAbfallV unter den Begriff „PCB“. Da Altöl selbst als Zubereitung im Sinne der chemikalienrechtlichen Vorschriften (vgl. die Definition in § 3 Nr. 4 ChemG) einzustufen wäre, hätte die Definition zur Folge, dass höher PCB-belastete Altöle einerseits gemäß § 1 Abs. 3 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden, auf der anderen Seite aber von der Legaldefinition „PCB“ in § 1a Abs. 4 erfasst wären.

   Die an die Definition anknüpfenden altölrechtlichen Regelungen haben jeweils „Altöl auf der Basis von PCB“ (§ 4 Abs. 2) bzw. Altöl mit bestimmten PCB-Grenzwerten zum Gegenstand (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Sammelkategorie 3). Insoweit dürfte ausschließlich der Stoff PCB im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 PCBAbfallV gemeint sein.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AltölV)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist § 2 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

   Folgeänderung

   In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder“ zu streichen.

   Begründung

   Der Satz 2 fehlt jeglicher Regelungsinhalt. Konkrete Anforderungen an aufarbeitbare Altöle sind in § 3 der Verordnung geregelt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AltölV)

   In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „bestimmt als 4 mg PCB/kg nach dem“ durch die Wörter „ermittelt nach den“ zu ersetzen.

   Folgeänderungen

   a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage 2 die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2, 3 und 4“ und die Angabe „3, 4 und 5“ durch die Angabe „2, 3, 4 und 5“ zu ersetzen und nach dem Wort „ersetzt:“ ist folgender Abschnitt einzufügen:

   „2 Bestimmung des Gehaltes an polychlorierten Biphenylen (PCB)

   2.1 Grundsatz

   Es werden die Einzelgehalte der folgenden 6 Congenere:
   2,4,4’-Trichlorbiphenyl (PCB 28)
   2,2’,5,5’-Tetrachlorbiphenyl (PCB 52)
   2,2’,4,5,5’-Pentachlorbiphenyl (PCB 101)
   2,2’,3,4’,4’,5’-Hexachlorbiphenyl (PCB 138)
   2,2’,4,4’,5,5’-Hexachlorbiphenyl (PCB 153)
   2,2’,3,4,4’,5,5’-Heptachlorbiphenyl (PCB 180)
   im Altöl bestimmt und hieraus der PCB-Gehalt berechnet.

   2.2 Untersuchungsverfahren

   Die Bestimmung der Einzelgehalte der in Abschnitt 2.1 genannten 6 Congenere hat nach DIN EN 12 766 Teil 1, Ausgabe November 2000, zu erfolgen.

   2.3 Berechnungsverfahren

   Die Berechnung des PCB-Gehaltes hat nach DIN EN 12 766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, Verfahren B, zu erfolgen.

   2.4 Überschreitung des Grenzwertes

   Bei einem berechneten Gehalt von 28,5 mg PCB/kg Altöl gilt der nach § 3 einzuhaltende Grenzwert von 20 mg PCB/kg Altöl als überschritten. Gemäß den Präzisionsangaben der DIN EN 12 766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, ist bei diesem Wert eine Überschreitung des Grenzwertes mit einer statistischen Sicherheit von 95 % gegeben.

   b) In Artikel 1 ist in Nr. 13 Anlage 1 unter Sammelkategorie 3 bei Abfallschlüssel 13 01 01 und 13 03 01 jeweils die Angabe „(10 mg/kg nach DIN 51 527)“ zu streichen.

   c) In Artikel 2 ist in Anlage 1 unter Sammelkategorie 3 bei Abfallschlüssel 13 01 01 und 13 03 01 jeweils die Angabe „(10 mg/kg nach DIN 51 527)“ zu streichen.

Begründung

Nach Artikel 1 der Entscheidung der Kommission 2001/68/EG vom 16. Januar 2001 zur Festlegung von zwei Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehaltes gemäß Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) sind die Europäischen Normen EN 12766-1 und prEN 12766-2 sowie ihre nachträglich verbesserten Fassungen als Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehaltes in Erdölerzeugnissen und Altöl anzuwenden.

Die Norm DIN EN 12 766 Teil 1 liegt seit November 2000 als zitierfähige Norm vor. DIN EN 12766 Teil 2 wird noch im Dezember 2001 vom DIN veröffentlicht werden und ist dann ebenfalls bei der Untersuchung von Altölen zwingend anzuwenden. Da die novellierte Altölverordnung erst danach in Kraft treten wird, sollte bereits jetzt eine Festschreibung der durch die EU vorgegebenen Normen erfolgen, um eine erneute Novellierung der Altölverordnung zu vermeiden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 Abs. 2 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Altöle dürfen energetisch oder in sonstiger Weise stofflich verwertet werden, soweit sie nicht nach § 2 vorrangig aufzubereiten sind.“

Begründung

Neben der Aufbereitung und der energetischen Verwertung sind auch andere stoffliche Verwertungsverfahren möglich wie z. B. die Gewinnung von Methanol oder die Herstellung von Bitumenzuschlagsstoffen. Zur Klarstellung, dass alle Verwertungsverfahren den Regelungen der Altölverordnung unterliegen, sollten stoffliche Verwertungsverfahren allgemein aufgenommen werden.

Ein Verweis auf die Beseitigungspflicht für Altöle mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg nach der PCB/PCT-Abfallverordnung ist entbehrlich, da diese Altöle vom Anwendungsbereich der Altölverordnung ausgeschlossen sind.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 4 Abs. 4 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 nach den Wörtern „energetischen Verwertung oder“ das Wort „sonstigen“ einzufügen.

Begründung

Um eine lückenhafte Auflistung von Entsorgungsverfahren für Altöle zu vermeiden, sollte der allgemein gültige Begriff „sonstige Entsorgung“ gewählt werden. Dies dient der Klarstellung, dass auch z. B. für andere stoffliche Verwertungsverfahren die Regelungen der Altölverordnung gelten.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 4 Abs. 6 Satz 2 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Regelung in Absatz 6 Satz 2 ist überflüssig. Die Nachweisverordnung regelt bereits, dass der Entsorger nur für solche Abfälle eine Annahmeerklärung abgeben darf, für deren Entsorgung er eine Zulassung hat.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei der Übernahme von Altölen“ die Wörter „der Sammelkategorien 1 und 2“ eingefügt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Rückstellungsprobe“ durch das Wort „Rückstellprobe“ ersetzt.‘

Begründung

Die Forderung der Entnahme einer Rückstellprobe bei der Übernahme der Altölsammlung ist bei einer Einsammlung von Altölen zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung geboten.◊

Bei den übrigen Altölen reichen die Regelungen der Nachweisverordnung aus, nach denen der Erzeuger/Besitzer mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein bestätigt, dass das Altöl der Beschreibung sowie der Deklarationsanalyse im Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis entspricht.

Im Übrigen sind Rückstellproben durch den Beförderer bei anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ebenfalls nicht erforderlich.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „untersuchen“ die Wörter „oder untersuchen“ einzufügen.

Begründung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 soll künftig derjenige, der Altöle aufarbeitet oder energetisch verwertet, die Gehalte an PCB und Gesamthalogen in diesen Abfällen durch Dritte untersuchen lassen, jedoch nicht mehr (wie nach der geltenden AltölV) auch selbst untersuchen dürfen.

Mit dieser Neuregelung ist eine erhebliche Kostensteigerung für die Altölentsorger verbunden. Hinzu kommt, dass die in einen Entsorgungsbetrieb übernommenen Altöle bis zum Eingang der Analyseergebnisse künftig mit finanziellem und organisatorischem Aufwand zwischengelagert werden müssen.

Die bisherige betriebliche Praxis hat zu einer derartigen Verschärfung keine Veranlassung gegeben.

Zudem werden PCB und Gesamthalogene in der Altölentsorgung zunehmend an Bedeutung verlieren. Mit dieser Verschärfung würde den Unternehmen also eine

zunehmend überflüssige und teure Belastung aufgebürdet.

Die ausschließliche Überwachung durch Dritte entwertet im Übrigen etwaige Zertifizierungen zum Entsorgungsfachbetrieb, die als Nachweis für qualifizierte Bearbeitung ausreichen sollten.

Bei der Streichung könnte es sich auch lediglich um ein Redaktionsversehen handeln. In Nummer 2 der Anlage 3 (Erklärung über die Entsorgung von Altölen) heißt es nämlich, dass die Angaben vom Untersuchungspflichtigen auch zu machen sind, soweit die Untersuchungen durch Dritte oder durch eine behördlich bestimmte Untersuchungsstelle erfolgen. Die Verordnung selbst geht daher offenbar davon aus, dass der Untersuchungspflichtige die Untersuchungen auch selbst vornehmen kann.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „, thermischen Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt“ durch die Wörter „oder energetischen Verwertung abgibt“ ersetzt.‘

B e g r ü n d u n g

Die Abgabe der Erklärung als Altölsammler sollte nur erforderlich sein, wenn dieser Altöle zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt, unabhängig davon, ob die Verwertung im Inland oder in einem anderen Staat stattfindet.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung zum Zwecke der Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt,“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die Abgabe der Erklärung als Altölsammler sollte nur erforderlich sein, wenn dieser Altöle zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt, unabhängig davon, ob die Verwertung im Inland oder in einem anderen Staat stattfindet.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe h – neu –** (§ 6 Abs. 4 – neu – und 5 – neu – AltölV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe h anzufügen:

‚h) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der nach Absatz 1 Nr. 1 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 im Feld 52 des Formblattes Deklarationsanalyse (DA) des Entsorgungsnachweises eintragen. Der nach Absatz 1 Nr. 2 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 in den Übernahmescheinen nach § 18 der Nachweisverordnung im Feld „Frei für Vermerke“ eintragen.

(5) Der nach Absatz 2 zur Untersuchung Verpflichtete kann die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen statt in Anlage 3 auf den Begleitscheinen nach § 15 der Nachweisverordnung im Feld „Frei für Vermerke“ eintragen.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Mit der Einführung des obligatorischen Nachweisverfahrens auch für die Verwertung von Altölen im Rahmen der NachwV ergibt sich die Gelegenheit für eine Vereinfachung der AltölV. Anlage 3 wird insofern überflüssig, als die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gemäß NachwV besteht. Deshalb erscheint es für solche Fälle sinnvoll, für die geforderte Erklärung bzw. die Untersuchungsergebnisse alternativ zur Anlage 3, die entsprechenden Nachweise der NachwV zu nutzen. Da sich Altölsammler und -entsorger im Rahmen der Nachweisführung zur Entsorgung eng miteinander abstimmen, ist nicht zu befürchten, dass Anlage 3 und Sammelentsorgungsnachweise/Begleitscheine von beiden unterschiedlich genutzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung entlastet die Wirtschaft von zusätzlich zu Begleitscheinen zu führenden Formularen. Die Abschätzung der Menge an im Rahmen der Sammelentsorgung abgegebenen Altölerklärungen für das Land Brandenburg im Jahr 2000 ergab eine Anzahl von ca. 27 000.

Eine dieser vorgeschlagenen Verfahrensweise entsprechende Regelung wurde bereits in § 4 Abs. 2 PCBAbfallV umgesetzt (von Betreibern der PCB-Beseitigungsanlagen zu erstellende Register und Bescheinigungen können durch Übernahmescheine und Begleitscheine nach der NachwV ersetzt werden).

Im Übrigen ist das in Anlage 3 vorgesehene Formular zwar äußerlich an die Formulare der NachwV angepasst. Der Dualismus zwischen Altölabfallerzeuger und Anfallstelle sowie Altölabfallentsorger und Entsorgungsanlage wurde leider nicht übernommen. So werden zwar unter 1.1 der Anlage 3 Angaben zur Firma/Körperschaft des Erklärungspflichtigen (juristische Person Abfallerzeuger) abverlangt, jedoch fehlen Informationen zur Anfallstelle des Altölerzeugers. Folglich lässt sich das zu entsorgende Altöl nicht der konkreten Anfallstelle, sondern nur der juristischen Person des Altölerzeugers zuordnen. Gleiches trifft auch auf den Untersuchungspflichtigen zu. Auch hier lässt sich das zu entsorgende Altöl nicht der konkreten Entsorgungsanlage zuordnen, weil deren Daten nicht abgefordert werden.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 8 Abs. 1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 das Wort „private“ zu streichen und sind vor den Wörtern „durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln“ die Wörter „bei der Abgabe an private Endverbraucher“ einzufügen.

Folgeänderung

In der Überschrift zu § 8 ist vor dem Wort „Endverbraucher“ das Wort „private“ zu streichen.

Begründung

Nach der noch geltenden Bestimmung der § 5b Satz 1 und 2 des Abfallgesetzes besteht für gewerbsmäßige Abgeber von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme entsprechender Altöle über eingerichtete Annahmestellen gegenüber privaten wie gewerblichen Endverbrauchern. Diese Vorschrift fällt mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle zur Altölverordnung weg (§ 64 KrW-/AbfG).

§ 8 Abs. 1 sieht eine Rücknahmepflicht nur gegenüber privaten Endverbrauchern vor, nicht gegenüber gewerblichen Endverbrauchern. Die durch die Novelle nicht geänderte Bestimmung des § 9 sieht Erleichterungen für die Einrichtung von Annahmestellen vor, soweit gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmen die vorgenannten Öle unter bestimmten Voraussetzungen erwerben. Diese Bestimmung ist aber gegenstandslos, wenn gegenüber gewerblichen Endverbrauchern von vornherein eine Rücknahmepflicht über eingerichtete Annahmestellen nicht besteht.

In der Altölverordnung muss deshalb selbst zunächst eine Rücknahmeverpflichtung der Abgeber der o. g. Öle über eingerichtete Annahmestellen gegenüber allen, d. h. auch gewerblichen Endverbrauchern festgelegt werden. Die Bestimmungen zur Nähe der Annahmestelle zum Verkaufsort und zum Hinweis auf die Annahmestelle durch Schrifttafeln am Verkaufsort sind wie bisher auf die Abgabe der vorgenannten Öle an private Endverbraucher zu beschränken.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anlage 1 die Überschriften, die unter den jeweiligen Sammelkategorien aufgeführt sind, wie folgt zu streichen:

– Aufarbeitbare Altöle,
– Bedingt aufarbeitbare Altöle,
– Chlorhaltige Altöle,
– Nicht aufarbeitbare Altöle.

Folgeänderung

In Artikel 2 Anlage 1 sind ebenfalls die vorgenannten Überschriften unter den Sammelkategorien zu streichen.

Begründung

Die zu streichenden Überschriften sind in der Verordnung nicht definiert und werden in der Änderungsverordnung auch nicht verwendet. Im Übrigen sind die Grenzwerte für die aufzuarbeitenden Altöle in § 3 festgelegt. Danach enthielte z. B. auch die Sammelkategorie 3 aufarbeitbare Altöle (nämlich diejenigen, die einen PCB-Gehalt von weniger als 20 mg/kg aufweisen). Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Überschriften zu streichen.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b** (Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3.2.1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3.2.1 nach den Wörtern „Ausgabe Mai 1994“ die Wörter „oder durch ein anderes, gleichwertiges Verfahren“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ohne diese ist nicht eindeutig festgelegt, ob sich der Einsatz gleichwertiger Methoden nur auf die Halogenidbestimmung oder auch auf den Aufschluss bezieht. Gewollt war, alternative Verfahren für den Aufschluss zuzulassen, da der Wickbold-Feststoffbrenner nur noch in wenigen Laboratorien vorhanden, seine Anschaffung aber sehr kostenintensiv ist.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (Anlage 3, Nr. 1 des Formulars)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in Nummer 1 des Formulars die Ziffer 6 „Beförderer bei Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr“ zu streichen.

Begründung

Nach EG-Abfallverbringungsverordnung ist für den Fall der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der EU-einheitliche Formularsatz anzuwenden.

20. **Zu Artikel 3** (§ 1 Abs. 3 PCBAbfallV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3
Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung

§ 1 Abs. 3 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) wird aufgehoben.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung von § 1 Abs. 3, wonach die PCB/PCT-Abfallverordnung nicht gilt für die Verwertung PCB-haltiger Altöle nach der Altölverordnung, ist überflüssig und erschwert nur die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der PCB/PCT-Abfallverordnung und der Altölverordnung. Denn in § 1 Abs. 3 der Altölverordnung in der Fassung der Novelle ist umgekehrt geregelt, dass die Altölverordnung nicht gilt für PCB-haltiges Altöl, das nach den Bestimmungen der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen ist.

Bereits aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich eindeutig, dass PCB-haltiges Altöl (als Zubereitung im Sinn dieser Bestimmung) mit einem PCB-Gehalt von weniger als 50 mg/kg kein PCB im Sinn der PCB/PCT-Abfallverordnung ist, daher nicht dieser Verordnung unterliegt und somit, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 1 Abs. 3 Altölverordnung in der Fassung der Novelle ergibt, vom Anwendungsbereich der Altölverordnung erfasst wird.

B

Entschließungen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der in der Altölverordnung in § 3 festgesetzte PCB-Grenzwert auf 5 mg PCB/kg reduziert werden kann. Dabei sollten auch die mit der Entscheidung der Kommission (2001/68/EG) festgelegten Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Altöl auf deren Anwendbarkeit, ggf. der erforderliche analytische Mehraufwand und die wirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Absenkung des Grenzwertes untersucht werden, da diesbezüglich noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene eine Fortschreibung der Richtlinie des Rates 75/439/EWG vom 16. Juni 1975 über die Altölentsorgung mit dem Ziel zu erwirken, vorliegende ökologische Bilanzierungen von Altölverwertungswegen im Sinne eines umfassenden Stoffstrommanagements zu berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333